

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben**  
**(Übernachtungssteuer)**  
**in der Stadt Kappeln**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kappeln vom .....folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Stadt Kappeln erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Übernachtungssteuer für den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Stadt Kappeln gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Motels, Herbergen, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Hafenliegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.
- (3) Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospize, Rehabilitationskliniken, Frauenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2 Steuerggegenstand**

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsbetriebs oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb nach § 1 Abs. 2.

- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Stadt Kappeln gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber eines Beherbergungsbetriebs).
- (2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 4 Anzeigepflichten**

Der Betreiber ist verpflichtet, die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit sowie Veränderungen (z.B. Betreiberwechsel, Wechsel der Vertretungsberechtigten, Anschriftenänderungen etc.) seines Betriebs oder seiner Beherbergungsstätten in Kappeln innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Kappeln anzuzeigen.

### **§ 5 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreit sind

- a) Übernachtungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen (z.B. bei Wohnungslosigkeit oder Beherbergung von Gästen, deren eigene Wohnung durch Brand oder Wasserschaden o.ä. unbewohnbar geworden ist),
- b) Übernachtungen, die mit einer schulischen oder zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit verbunden sind,

- c) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter, soweit diese Reisen der Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung dienen.
- d) Übernachtungen anlässlich von Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (gemäß § 9 Abs. 1 des Schulgesetz Schleswig-Holstein), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.
- e) Übernachtungen, wenn diese mit der Berufs- und Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit dienenden Tätigkeit verbunden sind.

### **§ 6 Besteuerungszeitraum**

- (1) Der Besteuerungszeitraum ist jeweils ein Kalendervierteljahr.
- (2) Beträgt die Steuer im vorangegangenen Jahr weniger als 750 Euro und wird sie im laufenden Kalenderjahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum.

### **§ 7 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einem Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Endreinigung, Strom, Frischwasser.
- (2) Aufzuwendende Beträge für Verpflegungsleistungen wie Frühstück und/oder Halbpension bzw. Getränke sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- (3) Im Falle der Belegung einer Übernachtungseinheit (z.B. Doppelzimmer, Ferienhäuser oder Ferienwohnung) durch mehrere Beherbergungsgäste, von denen nicht alle aus

den in § 5 genannten Gründen von der Übernachtungssteuer befreit sind, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 5 steuerbefreit sind.

- (4) Krangebühren bei Hafenziegeplätzen sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Umsatzsteuer sowie etwaige Vermittlungsentgelte gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

### **§ 8 Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

### **§ 9 Entstehung**

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Übernachtungsleistung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 10 Besteuerungsverfahren**

- (1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, bis zum 40. Tage nach dem Ablauf des Besteuerungszeitraumes (§ 6) bei der Steuerabteilung der Stadt Kappeln eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.
- (2) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, so kann die Stadt Kappeln die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

### **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (§ 6) festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 12 Auskunfts- und Nachweispflichten**

- (1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 5 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nachzuweisen. Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung gemäß § 5 Buchstabe e) der Satzung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch eine eigenhändig vom Beherbergungsgast unterzeichnete Selbsterklärung nachgewiesen werden. Eine eigenhändig vom Beherbergungsgast unterzeichnete Selbsterklärung ist jedoch nur ausreichend, soweit diese die folgenden Angaben enthält:

- a) Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum des Beherbergungsgastes,
- b) Zeitraum der abgabefreien Beherbergung,
- c) bei abhängig Beschäftigten die Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, bei selbständig Erwerbstätigen Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens,
- d) bei Schüler und Studenten die Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung.

- (2) Der Betreiber hat auf Anforderung der Steuerabteilung der Stadt Kappeln alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus Buchungsvorgängen) im Original für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 Mitwirkungspflichten**

Hotel- und Zimmervermittlungen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerabteilung der Stadt Kappeln zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind.

### **§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Kappeln ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Alle erforderlichen Unterlagen sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Abgabenordnung.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - b) einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Verarbeitung Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig, neben der satzungsmäßigen Anzeige- und Meldepflicht nach §§ 4, 12 dieser Satzung, die Daten aus Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Firmierung,
- d) Anschrift,
- e) Bankverbindung,
- f) gesetzlicher Vertreter bzw. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigter.

- (3) Neben diesen Daten werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist, die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:

- a) Abteilung Finanzen und Controlling der Stadt Kappeln sowie
- b) Einwohnermeldeämtern,
- c) Abteilung Ordnung und Soziales der Stadt Kappeln,
- d) Finanzämtern,
- e) Touristikverein Kappeln,
- f) Ostseefjord Schlei GmbH,
- g) Vermietern,
- h) Verpächtern,
- i) Eigentümern,

j) Vermittlungsagenturen.

- (4) Die Stadt Kappeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 1-3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.
- (7) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuer entfällt. Danach werden die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.
- (8) Aufgrund der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Kappeln ist unter [datenschutz@stadt-kappeln.de](mailto:datenschutz@stadt-kappeln.de) zu erreichen.

### **§ 17 Gleichstellung**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten für alle Personengruppen, unabhängig des Geschlechts.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

- (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht nach § 4 bzgl. der Aufnahme der Tätigkeit entbunden.

Kappeln, den

ENTWURF